

## **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt**

### **Verwaltungsvorschrift zur Übernahme der Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in Angelegenheiten**

- 1. der Fahrzeugtechnik (nicht schienengebundene Straßenfahrzeuge)**
- 2. der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr - Fahrzeuge -, der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und der sonstigen Einrichtungen der technischen Fahrzeugüberwachung (Kraftfahr-sachverständigenwesen)**
- 3. der Fahrzeugzulassung**
- 4. des Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrechts**
- 5. der Berufskraftfahrerqualifikation**

vom 24. November 2014

SenStadtUm VII D 22

Telefon: 9025 1709 oder 9025 - 0, intern: 925 - 1709

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe a AZG wird bestimmt:

1. Die in dem Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Verkehrsblatt) nach Zustimmung, nach Abstimmung, nach Anhörung oder im Einvernehmen mit den obersten Landesverkehrsbehörden in den Bereichen der Fahrzeugtechnik (nicht schienengebundene Straßenfahrzeuge), des Kraftfahr-sachverständigenwesens, der Fahrzeugzulassung, des Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrechts und der Berufskraftfahrerqualifikation veröffentlichten Verwaltungsvorschriften finden im Land Berlin unverändert Anwendung. Sofern abweichende Regelungen ergehen, werden sie im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.